

Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

Finsterwalder

Stadt



Anzeiger

Jahrgang 23

Finsterwalde, den 22. Februar 2013

Nummer 2

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Einladung

zur 35. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am **Mittwoch, dem 27.02.2013, um 18:00 Uhr**

in **Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, Stadtverordnetensitzungssaal**

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der vorgenannten Sitzung eingeladen.

Sie werden ersucht, an dieser Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfall Ihr Fernbleiben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- TOP 2** Einwohnerfragestunde
- TOP 3** Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 34 vom 28.11.2012
Vorlage: BV-2013-029
- TOP 4** Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 35 am 27.02.2013
Vorlage: BV-2013-030
- TOP 5** Geschäftsführung Stadtwerke
- TOP 6** Projektvorstellung „Umbau Bahnübergang Forststraße“
- TOP 7** Vorstellung Eröffnungsbilanz Stadt Finsterwalde
- TOP 8** Rückbau Pumpenhaus an der „Großen Unterführung“
Vorlage: BV-2013-006
- TOP 9** Rückbau des Sozialgebäudes in der Bürgerheide im Bereich des Spielplatzes
Vorlage: BV-2013-007
- TOP 10** Abwägung zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Wohngebiet Am Schwimmbad“
Vorlage: BV-2013-003
- TOP 11** Satzungsbeschluss zur 2. Bebauungsplanänderung „Wohngebiet Am Schwimmbad“
Vorlage: BV-2013-011
- TOP 12** Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Helenenstraße -Wohnhaus Kühne“
Vorlage: BV-2013-001
- TOP 13** Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“
Vorlage: BV-2013-008

- TOP 14** Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“
Vorlage: BV-2013-009
- TOP 15** Antrag auf Einleitung Bebauungsplanverfahren für das Grundstück Flur 22, Flurstück 187 „Selbstbestimmtes Wohnen - Kastanienhof“
Vorlage: BV-2013-013
- TOP 16** Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für den Bebauungsplan „Selbstbestimmtes Wohnen - Kastanienhof“
Vorlage: BV-2013-014
- TOP 17** Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens für das Grundstück Flur 5, Flurstücke 34/4, 34/5 und 34/6 der Gemarkung Finsterwalde „FIB e. V. - Brauhausweg“
Vorlage: BV-2013-017
- TOP 18** Ausbau der Friedrich-Engels-Straße in vier Teilabschnitten - Vergabe der Bauleistungen
Vorlage: BV-2013-005
- TOP 19** Vergabe Mischwasserkanalbau Friedrich-Engels-Straße
Vorlage: BV-2013-043
- TOP 20** Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde vom 27.02.2013
Vorlage: BV-2013-012
- TOP 21** Fördermitgliedschaft im Finsterwalder Sängerfest e. V.
Vorlage: BV-2013-041
- TOP 22** Wirtschaftsplan Stadtwerke Finsterwalde GmbH 2013
Vorlage: BV-2013-042
- TOP 23** Beantwortung von Abgeordnetenfragen
- TOP 24** Informationen des Bürgermeisters und des Geschäftsführers

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1** Bestätigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 34 vom 28.11.2012
Vorlage: BV-2013-031
- TOP 2** Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Südlich Brunnenstraße“, 1. Änderung
Vorlage: BV-2013-032

- TOP 3** Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Schwimmbad“, 1. Änderung
Vorlage: BV-2013-033
- TOP 4** Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung für den Neubau Moritzstraße 22
Vorlage: BV-2013-035
- TOP 5** Bestätigung der Abweichung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung beim Bauvorhaben Grabenstraße
Vorlage: BV-2013-039
- TOP 6** Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftersvertreters



Uwe Schüler
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Vollzug des Brandenburgischen Straßengesetzes

Einziehungsverfügung

Die Stadt Finsterwalde erlässt folgende Einziehungsverfügung:

Auf der Grundlage des nach § 8 BbgStrG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, GVBl. I S.218, geändert am 29. Oktober 2008, GVBl. I S. 266, ber. am 3. Dezember 2008, GVBl. I S. 316 sowie der Bekanntmachung im Finsterwalder Stadtanzeiger 9/2012 vom 23.11.2013 wird die Bergheider Straße, vom Knotenpunkt 0740 bis 0770 eingezogen.

Begründung:

Die Veränderungen der Wohnbebauung im Rahmen der Stadtumbaukonzeptionen führte dazu, dass Verkehrsflächen ihre Bedeutung verloren haben. Dies betrifft auch den 4. Abschnitt der Bergheider Straße, vom Knotenpunkt 0740 bis 0770.

Dieser Straßenbauabschnitt hat seine Erschließungsfunktion durch den Rückbau der Wohnbebauung verloren. Zwei Garagenkomplexe werden gegenwärtig noch über diesen Teil der Bergheider Straße an das öffentliche Straßennetz angebunden. Die Straßenfläche steht nicht im städtischen Eigentum, hat für den städtischen Verkehr keine Bedeutung und nimmt lediglich die Funktion einer Grundstückszufahrt wahr.

Unter diesem Aspekt wurde die Einziehung der Bergheider Straße in der Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2012 beschlossen und damit das Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls bekundet.

Die Absicht der Einziehung wurde im Stadtanzeiger 9/2012 bekannt gegeben. Hierauf gingen der Verwaltung keine Meinungsäußerungen oder Bedenken zu, die eine Abwägung erforderten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann entsprechend § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 03238 Finsterwalde einzureichen.



Gampe
Bürgermeister
Finsterwalde, 07.02.2013



Vollzug des Brandenburgischen Straßengesetzes

Einziehungsverfügung

Die Stadt Finsterwalde erlässt folgende Einziehungsverfügung:

Auf der Grundlage des nach § 8 BbgStrG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, GVBl. I S.218, geändert am 29. Oktober 2008, GVBl. I S. 266, ber. am 3. Dezember 2008, GVBl. I S. 316 sowie der Bekanntmachung im Finsterwalder Stadtanzeiger 9/2012 vom 23.11.2013 wird die Bergmühle eingezogen.

Begründung:

Die Bergmühle wurde bisher als öffentliche Verkehrsfläche unterhalten, da mit diesem Straßenzug Gebäude erschlossen wurden und somit Hausnummern und damit postalische Adressen bestanden.

Der gegenwärtige Investor verfolgt eine andere Strategie. Er sieht den Gebäudekomplex als Ganzes. Der Innenhof soll völlig vom öffentlichen Verkehr abgekoppelt werden.

Auf Antrag wurden hierzu durch die Bauverwaltung die Hausnummern den umliegenden Straßen zugeordnet und entsprechend neu vergeben.

Mit Umsetzung dieses Vermarktungskonzeptes verliert der Straßenzug seine Bedeutung für den öffentlichen Verkehr. Die Nutzung des Straßenzuges soll zukünftig lediglich im Rahmen des angrenzenden Gebäudekomplexes privatrechtlich erfolgen.

Die Einziehung der Bergmühle wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2012 beschlossen und damit das Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls im Rahmen der Vermarktungsziele des Investors bekundet.

Die Absicht der Einziehung wurde im Stadtanzeiger 9/2012 bekannt gegeben. Hierauf gingen der Verwaltung keine Meinungsäußerungen oder Bedenken zu, die eine Abwägung erforderten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann entsprechend § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 03238 Finsterwalde einzureichen.



Gampe
Bürgermeister
Finsterwalde, 07.02.2013



Vollzug des Brandenburgischen Straßengesetzes

Einziehungsverfügung

Die Stadt Finsterwalde erlässt folgende Einziehungsverfügung:

Auf der Grundlage des nach § 8 BbgStrG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, GVBl. I S.218, geändert am 29. Oktober 2008, GVBl. I S. 266, ber. am 3. Dezember 2008, GVBl. I S. 316 sowie der Bekanntmachung im Finsterwalder Stadtanzeiger 9/2012 vom 23.11.2013 wird der Klingmühler Eck eingezogen.

Begründung:

Im Zuge der Stadtumbaukonzeption wurden in den zurückliegenden Jahren Tatsachen geschaffen, die dazu führten, dass

Verkehrsflächen völlig verschwunden sind oder ihre Bedeutung verloren haben. Dies betrifft das Klingmühler Eck.

Mit dem Abriss der Wohnblöcke am Klingmühler Eck wurde gleichzeitig die Verkehrsfläche zurückgebaut und ist nicht mehr existent. Somit kann diese Straße im Zuge der Einziehung aus dem Straßenbestandsverzeichnis gelöscht werden.

Die Einziehung des Klingmühler Eck wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2012 beschlossen, womit das Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls bekundet wurde.

Die Absicht der Einziehung wurde im Stadtanzeiger 9/2012 bekannt gegeben. Hierauf gingen der Verwaltung keine Meinungsäußerungen oder Bedenken zu, die eine Abwägung erforderten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann entsprechend § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 03238 Finsterwalde einzureichen.



Gampe
Bürgermeister
Finsterwalde, 07.02.2013



**Amtsblatt für die Stadt Finstervalde
„Finstervalder Stadtanzeiger“**

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finstervalde,
Internet-Adresse: <http://www.Finstervalde.de>;
E-Mail-Adresse: Stadt-Finstervalde@t-online.de
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Der Bürgermeister der Stadt Finstervalde, Herr Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- Satz, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
Tel.: (0 35 35) 4 89-0, Fax (0 35 35) 4 89-1 15,
Fax-Redaktion (0 35 35) 4 89-1 55
Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.